Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung Vom 14. August 2000

Erster Abschnitt Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung (§ 38 BBiG)
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung
- § 9 Anmeldung zur Prüfung
- § 10 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt Durchführung der Prüfung

- § 11 Prüfungsgegenstand
- § 12 Gliederung der Prüfung
- § 13 Prüfungsaufgaben
- § 14 Nichtöffentlichkeit
- § 15 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 16 Ausweispflicht und Belehrung
- § 17 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 18 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Ergebnisses der Prüfung

- § 19 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 20 Feststellung des Ergebnisses der Prüfung
- § 21 Prüfungszeugnis
- § 22 Nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 23 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 24 Rechtsbehelfe
- § 25 Prüfungsunterlagen
- § 26 Inkrafttreten, Genehmigung

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 14. Juni 2000 erlässt der Senator für Finanzen als zuständige Stelle nach § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBI. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur

Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 25. März 1998 (BGBI. I S. 596) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBI. I S. 157) (nachfolgend Verordnung) die folgende Prüfungsordnung:

Erster Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

- (1) Für die Abnahme von Prüfungen errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse (§ 36 Satz 1 BBiG).
- (2) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 36 Satz 2 BBiG).

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Mitglieder sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein (§ 37 Abs. 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer/eine Lehrerin der berufsbildenden Schule oder einer Bildungseinrichtung für Erwachsene an. Die Mitglieder haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 37 Abs. 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG).
- (4) Die Arbeitnehmervertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitsozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Die Lehrer/Lehrerinnen von berufsbildenden Schule oder von Bildungseinrichtungen für Erwachsene werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 37 Abs. 3 Satz 5 BBiG).
- (8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle festgesetzt wird (§ 37 Abs. 4 BBiG).
- (9) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 37 Abs. 5 BBiG).

§ 3 Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger eines Prüfungsbewerbers ist. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
- 1. der Verlobte/ die Verlobte,
- 2. der Ehegatte/die Ehegattin,
- 3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
- 4. Geschwister
- 5. Kinder der Geschwister,
- 6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- 7. Geschwister der Eltern
- 8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

- 1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
- 2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
- 3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der Betroffene/die Betroffene dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Wenn infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung (§ 38 BBiG)

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/ deren Stellvertreter/ Stellvertreterin, die nicht derselben Mitgliedergruppe angehören sollen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer/von der Protokollführerin und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 20 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der zuständigen Stelle. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

Zweiter Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die zuständige Stelle bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Termine, nach denen sich das Prüfungsverfahren richtet. Die zuständige Stelle gibt diese Termine und die Anmeldefristen mindestens 2 Monate vorher bekannt.
- (2) Wird die Prüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von den beteiligten zuständigen Stellen anzusetzen, soweit die Durchführung sichergestellt werden kann.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die fachliche Eignung zur Ausbildung im Sinne des § 76 Berufsbildungsgesetz nachweist, ohne dass das 24. Lebensjahr vollendet zu sein braucht. Zuzulassen ist auch, wer die übrigen Zulassungsvoraussetzungen zu einer anerkannten Fortbildungsprüfung nach § 46 Berufsbildungsgesetz erfüllt, für die die Zulassung das Bestehen der AEVO-Prüfung voraussetzt.

§ 9 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Der Prüfungsbewerber/ die Prüfungsbewerberin hat sich innerhalb der, von der zuständigen Stelle bekannt gegebenen Anmeldefrist und unter Verwendung der vorgeschriebenen Anmeldeformulare bei der zuständigen Stelle anzumelden.
- (2) Der Anmeldung sollen beigefügt werden
- a) Angaben über die in § 8 genannten Voraussetzungen,
- b) eine Erklärung und gegebenenfalls ein Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg der Prüfungsbewerber bereits an der Prüfung teilgenommen hat.

(3) Die zuständige Stelle bestätigt die Anmeldung

§ 10 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 39 Abs. 2 BBiG).
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber/der Prüfungsbewerberin rechtzeitig vor dem Prüfungstermin unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird, widerrufen werden.
- (4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung und die Entscheidung nach Absatz 3 sind schriftlich zu eröffnen.

Dritter Abschnitt Durchführung der Prüfung

§ 11 Prüfungsgegenstand

In der Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin die Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in den in § 2 der Verordnung aufgeführten Handlungsfeldern nachzuweisen.

§ 12 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.
- (2) Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin in höchstens 3
 Stunden aus mehreren Handlungsfeldern fallbezogene Aufgaben unter Aufsicht bearbeiten.
 (3) Der praktische Teil besteht aus der Präsentation oder praktischen Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch, in dem

Prüfungsteilnehmer auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch, in dem der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin Kriterien für die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit zu begründen hat. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 30 Minuten dauern.

(4) Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange zu berücksichtigen.

§ 13 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Verordnung die Prüfungsaufgaben. Er kann Personen, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, mit der Erstellung von Vorschlägen für Prüfungsaufgaben beauftragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen, soweit diese von Gremien erstellt oder ausgewählt worden sind, die im Einvernehmen der beteiligten Stellen entsprechend § 2 zusammengesetzt worden sind.

§ 14 Nichtöffentlichkeit

- (1) Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter/Vertreterinnen der obersten Landesbehörde und der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen.
- (2) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie zur Protokollführung ein Vertreter/eine Vertreterin der zuständigen Stelle anwesend sein.

§ 15 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des/der Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Bei der schriftlichen Prüfung regelt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Aufsichtführung, die sicherstellen muss, dass der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.
- (3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Aufsichtführenden zu unterzeichnen.

§ 16 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer/ Prüfungsteilnehmerinnen haben sich auf Verlangen des/der Vorsitzenden oder des/der Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 17 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Täuscht ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin während der Prüfung oder versucht er/sie zu täuschen, so berichtet der/die Aufsichtführende hierüber unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Betreten des Prüfungsraumes mit unzulässigen Hilfsmitteln gilt bereits als Täuschungsversuch. Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin darf jedoch an der Prüfung bis zu deren Ende teilnehmen. Der/Die Aufsichtführende berichtet hierüber unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

- (2) Stört ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin den Prüfungsablauf erheblich, so kann ihn/sie der/die Aufsichtführende von der Prüfung vorläufig ausschließen. Der/Die Aufsichtführende berichtet hierüber unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Über die Folgen der Täuschung, des Täuschungsversuches oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin. Der Prüfungsausschuss kann nach der Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes die Wiederholung der betreffenden Prüfungsarbeit anordnen, die betreffende Prüfungsleistung mit null Punkten bewerten, oder in besonders schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (4) Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 18 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die Prüfung beginnt mit der erstmaligen Aushändigung der Prüfungsaufgaben.
- (2) Tritt die zu prüfende Person nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z.B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes). Liegt für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vor, so kann der Prüfungsausschuss bestimmen, in welcher Weise die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

Vierter Abschnitt Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Ergebnisses der Prüfung

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Die Prüfungsleistung gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 12 sowie die Gesamtleistung der Prüfung sind wie folgt zu bewerten:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = 100-92 Punkte = Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= unter 92-81 Punkte = Note 2 = gut

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung = unter 81-67 Punkte = Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht = unter 67-50 Punkte = Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind = unter 50-30 Punkte = Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse fehlen

- = unter 30 Punkte = Note 6 = ungenügend
- (3) Ergeben sich bei der Ermittlung der Ergebnisse der Prüfung oder Prüfungsteile Bruchteile von Punkten, bleibt die dritte Stelle nach dem Komma unberücksichtigt.

§ 20 Feststellung des Ergebnisses der Prüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.
- (3) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss soll dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er/sie die Prüfung "bestanden" oder "nicht bestanden" hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin unverzüglich eine vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung einzusetzen.

§ 21 Prüfungszeugnis

- (1) Über die Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin von der zuständigen Stelle ein Zeugnis; aus dem hervorgeht, dass er/sie die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation durch eine Prüfung nach § 3 der Verordnung nachgewiesen hat.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält außerdem
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschrift des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des/der Beauftragten der zuständigen Stelle mit Siegel. Mit Zustimmung des/der Vorsitzenden kann dessen/deren Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Prüfungsausschusses ersetzt werden.

§ 22 Nicht bestandene Prüfung Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind. Auf die Bestimmungen des § 23 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 23 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Hat der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin bei nicht bestandener Prüfung in einem der beiden Prüfungsteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Prüfungsteil auf Antrag des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 7-10) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

Sechster Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 24 Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerber/ Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsteilnehmer/ Prüfungsteilnehmerinnen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes.

§ 25 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin und seinem gesetzlichen Vertreter Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen nach § 9 und die Niederschriften gem. § 20 Abs. 3 sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 26 Inkrafttreten, Genehmigung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnungen für die Durchführung der Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse für in einem

Arbeitsverhältnis stehende Ausbilder im öffentlichen Dienst vom 27. Mai 1977 (Brem. ABI. S. 245) und vom 27. August 1985 (Brem. ABI. S. 493) außer Kraft.

Die Prüfungsordnung wurde am 10. August 2000 gemäß § 41 Satz 5 BBiG vom Senator für Bildung und Wissenschaft genehmigt.

Bremen, 14. August 2000

Der Senator für Finanzen